

Stellungnahme

Eingebracht von: Toscani, Valerie

Eingebracht am: 18.09.2020

Sg Damen und Herren,

Zu § 1 Abs 1: Dieser Satz ist nicht verständlich formuliert. Alternative: "Dieses Gesetz ermächtigt zum Erlass gesundheitspolizeilicher Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19."

Zu § 1 Abs 6 iVm §§ 3, 4, 5: Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass die auf Basis des Gesetzes erlassenen Verordnungen auch Zwecke bestimmen dürfen, zu denen Orte ausschließlich oder eben nicht betreten oder befahren werden dürfen.

Dies ist ein zu weitgehender Eingriff in Freiheitsrechte. Der Zweck, das Motiv der Menschen, sich in der Öffentlichkeit und in privaten Räumen, in Betriebsstätten oder Verkehrsmitteln zu bewegen, muss frei bleiben und ist irrelevant, solange keine Gefährdung besteht.

Dh solange sich Personen zB im Freien mit Abstand und Maske aufhalten = keine Übertragungsgefahr besteht, darf dies nicht untersagt werden. Eine Einschränkung des Nutzungszwecks zB eines Parks zur "Erholung" und ein Verbot von - selbst nicht gefährlichen - Zusammenkünften von Personen (Nachbarn, Freunden, Familienangehörigen) ist überschießend. Außerdem ist die Erforschung des Motivs zB des Verlassens des privaten Wohnbereichs schwer zu erforschen, zu beweisen und zu unsicher, zumal ein Verstoß gegen solche Auflagen (Zweckbestimmung) auch strafbewährt ist. Darf man, wenn man zur Erholung in den Park geht, nicht mit dem zufällig getroffenen Nachbarn mit Abstand plaudern bzw wie will man der Polizei nachweisen, dass man sich nicht zum Zweck des Plauderns getroffen hat?

Diese Unsicherheit und überschießende Regelung sind aus dem Gesetz zu entfernen.

Zu § 1 Abs 7: Die in den Erläuterungen genannten zusätzlichen Informationen zu den Kriterien, die zur Beurteilung der epidemilogischen Situation heranzuziehen sind, sollten entweder im Gesetz oder in einer anderen zu veröffentlichenden Rechtsquelle enthalten sein + bundesweit geregelt werden. Die Materialien nennen nur die "derzeit", dh im Zeitpkt der Gesetzeswerdung, maßgeblichen Details der Kriterien. Es muss nachvollziehbar sein, wie sich die Kriterien (Verhältnis von Fallzahlen zu Einwohnerzahl etc) im Laufe der Zeit verändern, sonst fehlt die Nachvollziehbarkeit. Nur der BM, nicht auch jeder einzelne Bezirkshauptmann soll die Entscheidungshoheit über die anzuwendenden Kriterien haben.

Zu § 2: Wer entscheidet über das Ende der Funktion der Kommissionsmitglieder? Die Weisungsfreiheit ist zahnlos, wenn die Mitglieder ohne Grund jederzeit abberufen und durch neue Personen ersetzt werden können.

Zu § 3 Abs 1 Z 3: die Regelung der Verwendung privater Verkehrsmittel scheint überschießend. Wenn das Zusammenkommen haushaltsfremder Personen im privaten Wohnbereich nicht verboten werden kann, sollte dies auch für private Verkehrsmittel gelten, weil diese dem privaten Wohnen gleichwertig sind.

Danke für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und dafür, dass die Regierung und das Parlament die rege Beteiligung und die Ablehnung der Bürger an diesem wichtigen Gesetz ernst nimmt.

Hochachtungsvoll,

Mag Valerie Toscani